



Stellungnahme

13.03.2024

Referentenentwurf zur „XX. Verordnung zur Änderung der sechsunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ vom 21.02.24

1. VDB als Vertreter der Biokraftstoffproduzenten in Deutschland

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB) vertritt die Interessen von 16 Biokraftstoffproduzenten in Deutschland, die über eine Produktionskapazität von 2,5 Millionen Tonnen Biodiesel und 900 GWh Biomethan verfügen.

Der Verband ist unter der Nummer R000053 im Lobbyregister aufgeführt.

2. Allgemeine Bewertung des Entwurfs

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. begrüßt die vorgesehene Anhebung der THG-Quote um jeweils 0,1%-Pkt. für die Quotenjahre 2024-2030 als Umsetzung der Bestimmungen gemäß § 37h BImSchG. Gleichzeitig muss angesichts der zuletzt massiven Übererfüllung von THG-Quote und Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe (gemäß GZD-Daten für das Quotenjahr 2022) auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen, wesentlich stärkeren Erhöhung beider Quoten hingewiesen werden.

Ebenfalls begrüßen wir ausdrücklich die geplante Beendigung der Anrechnung von UER-Projekten zum Ende des Quotenjahres 2024 (anstatt wie bisher vorgesehen 2026). Sie ist folgerichtig, da mittlerweile starke Zweifel an der Belastbarkeit zahlreicher ab 2020 auf die THG-Quote angerechneten UER-Projekte bestehen.

Um den Schaden zu minimieren, der den deutschen Klimaschutzbemühungen durch unrichtige UER-Nachweise entsteht, schlagen wir eine Erhöhung der Sicherheitsleistung gemäß § 14 UERV auf 600 EUR/t CO₂, äq sowie eine Anpassung des § 24 UERV hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Löschung unrichtiger UER-Nachweise vor.

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V.

Tel. +49 (0)30 – 72 62 59 11
Fax. +49 (0)30 – 72 62 59 19
info@biokraftstoffverband.de

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Präsident
Stefan Schreiber

Geschäftsführer
Elmar Baumann



3. Detailbewertung

3.1 THG-Quotenanhebung gemäß § 37h BImSchG

Die vorgesehene Quotenanhebung um je 0,1%-Pkt. für die Quotenjahre 2024-2030 ergibt sich aus der Überschreitung des in § 37h Abs. 2 genannten Grenzwertes von 5 PJ für das Kalenderjahr 2022 durch die tatsächlich zur Quotenanrechnung gemeldete Ladestrommenge zur Verwendung in Straßenfahrzeugen. Dieser Mechanismus kommt zum Tragen, wenn die Quotenanrechnung unerwartet hoher Strommengen dazu führt, dass die Nachfrage nach anderen Quotenerfüllungsoptionen sinkt und somit vorhandenes Potenzial für Klimaschutz im Verkehr ungenutzt bliebe.

Der VDB begrüßt die Umsetzung im Rahmen der 36. BImSchV, plädiert jedoch für eine Offenlegung der Berechnungsgrundlage für eine Quotenanhebung um genau 0,1%-Pkt. Da der Ordnungsgeber die Anhebung gemäß § 37h Abs. 2 Satz 4 mit der halben bis eineinhalbfachen Treibhausgasminde- rung durch die Menge an angerechnetem Ladestrom, die die Menge nach Satz 1 übersteigt, vollzie- hen kann, ist dieser Akt der Transparenz aus unserer Sicht geboten.

In ihren statistischen Angaben zur Erfüllung der THG-Quote 2022 stellt die Generalzolldirektion eine drastische Übererfüllung von THG-Quote (real 8,79% statt gesetzlich nominell 7,0%) und Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe (real 2,1% en. statt gesetzlich 0,2% en.). Diese mutmaßlich durch aus dem Nicht-EU-Ausland importierte, als fortschrittlich deklarierte Biokraftstoffe entstandene Übererfüllung sorgt ebenfalls für eine sinkende Nachfrage nach anderen Quotenerfüllungsoptionen und erschwert zudem durch einen stark gesunkenen Quotenpreis die Investitionsentscheidungen für mehr Klimaschutz im Verkehr in Deutschland.

Folgerichtig wäre – ganz der Logik des § 37h entsprechend – aus Sicht des VDB eine angemessene und kurzfristige Erhöhung beider Quoten durch eine Änderung des BImSchG (§ 37a Abs. 4) und der 38. BImSchV (§ 14 Abs. 1) ergänzend zur Änderung der 36. BImSchV.

3.2 Letztmalige Anrechnung von UER-Nachweisen im Quotenjahr 2024 (anstatt bisher 2026)

Mit Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/2413 besteht kein unionsrechtliches Erfordernis mehr, die THG-Quotenanrechnung von UER-Projekten als Umsetzung der Kraftstoffqualitätsrichtlinie zuzulas- sen. Zudem bestand bereits zuvor keine Möglichkeit, die THG-Minderung der Projekte auf die nation- alen Verpflichtungen der Erneuerbare Energien-Richtlinie II anzurechnen.

Recherchen aus dem Kreis der Marktteilnehmer haben darüber hinaus erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit zahlreicher ab 2020 angerechneter UER-Projekte ergeben. Die DEHSt leitete Anfang Januar 2024 eine Untersuchung hinsichtlich mutmaßlich gefälschter Angaben zu UER-Projekten ein. Aus den genannten Gründen begrüßt der VDB die geplante vorgezogene Beendigung der Anrechnung von UER-Nachweisen auf die THG-Quote ausdrücklich als wichtigen und richtigen Schritt.

Nichtsdestotrotz muss neben dem Auslaufen der Anrechnungsfähigkeit sichergestellt werden, dass der Schaden durch gefälschte UER-Nachweise für die deutschen Klimaschutzbemühungen minimiert

wird. Wir sehen diesbezüglich bestehende Regelungslücken in der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (UERV), die im vorliegenden Referentenentwurf korrigiert werden sollten. Insbesondere betrifft dies die Höhe der Sicherheitsleistung gemäß § 14 sowie die Aberkennung von THG-Minderungsmengen zur Quotenerfüllung – auch rückwirkend – aus gelöschten unrichtigen UER-Nachweisen.

Wir schlagen daher die folgende Ergänzung des vorliegenden Referentenentwurfs vor:

- § 14 Abs. 1 UERV wird wie folgt geändert:
(1) Die Sicherheitsleistung dient dazu, die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 sicherzustellen. ~~Die Höhe der Sicherheitsleistung legt das Umweltbundesamt im Rahmen der Zustimmung fest. Dabei berücksichtigt es insbesondere die Art der Projektstätigkeit, die geschätzte Höhe der Upstream-Emissionsminderungen und den zu erwartenden Marktwert der UER-Nachweise.~~

Begründung:

Bereits nach aktuellem Wortlaut des § 14 Abs. 1 S. 1 und S. 3 mit dem Verweis auf § 24 Abs. 3 S. 1 UERV müsste die Sicherheitsleistung, soll sie ihren Zweck erfüllen, 100% des möglichen maximalen Marktwerts der UERs bis zur Verifizierung absichern. Die konkret geforderten Sicherheiten sind nicht allgemein bekannt. Berücksichtigt man aber den Schaden für die Umwelt und den Schaden, der dem Verpflichteten ggf. in Form der Geldbuße droht, kann die Sicherheit im allseitigen Interesse nur höher angesetzt werden, zumal sie so auch eine klare Seriositätsschwelle darstellt. Damit kann aber dem UBA kein Ermessen zugesprochen werden, und die Sätze 2 und 3 von § 14 Abs. 1 sind zu streichen.

- Folgender neuer Abs. 2 wird in § 14 UERV eingefügt:
(2) Die Sicherheitsleistung bestimmt sich der Höhe nach anhand der Abgabe gemäß § 37c Abs. 2 S. 5 BImSchG im Antragsjahr auf Basis der geschätzten Höhe der Upstream-Emissionsminderungen.

Begründung:

Die UERV muss eine für alle Beteiligten eindeutige Berechnungsformel für die Sicherheitsleistung enthalten, nur dann kann sie den mit ihr bezweckten Sicherungs- und Steuerungseffekt haben. Mit der hier vorgeschlagenen Formulierung wird nur der bisherige Regelungsinhalt von § 14 Abs. 1 S. 3 UERV konkretisiert.

- § 24 Abs. 3 UERV wird wie folgt geändert:
*(3) Sind im Fall von Absatz 2 Nummer 2 nicht in ausreichendem Umfang gültige UER-Nachweise auf dem Konto des Projektträgers vorhanden, ~~verpflichtet das Umweltbundesamt den~~ ist der Projektträger *verpflichtet*, innerhalb einer ~~angemessenen~~ Frist *von drei Monaten* UER-Nachweise in entsprechendem Umfang auf sein *UER-Konto* zur anschließenden Löschung zu übertragen. *Kann der Projektträger diese Verpflichtung nicht fristgemäß erfüllen, löscht das Umweltbundesamt in entsprechendem Umfang unrichtige UER-Nachweise, die vom UER-Konto des Projektträgers auf**

*andere UER-Konten übertragen wurden. Wurden unrichtige UER-Nachweise auf das Entwertungskonto des UER-Registers übertragen bzw. bereits entwertet, können mit diesen die Quotenverpflichtung des Verpflichteten nicht erfüllt werden. Erst wenn der Projektträger **dieser** seiner Verpflichtung nach Satz 1 nachgekommen ist, können von seinem Konto wieder UER-Nachweise zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen angerechnet oder auf andere Kontoinhaber übertragen werden.*

Begründung:

Die Änderungen in Satz 1 dienen einer zeitlichen Straffung und klaren Fristenregelung. Der Projektträger ist i. S. d. § 24 Abs. 3 UERV verpflichtet, UER-Nachweise zum Ausgleich gelöschter „unrichtiger“ UER-Nachweise in seinem Konto des UER-Registers entsprechend der gelöschten Menge nachzuliefern. Sollte dies nicht möglich sein, ist nunmehr klargestellt, dass mit unrichtigen UER-Nachweisen die Quotenverpflichtung nicht erfüllt werden kann. Damit ist das Risiko der Nichterfüllung der Quotenverpflichtung wieder auf den Verpflichteten gelagert, der sich gegenüber den Projektträgern entsprechend vertraglich absichern kann.

- Folgender neuer Abs. 4 wird in § 24 UERV eingefügt:

(4) Die Regelung in Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend für vorangegangene Verpflichtungsjahre.

Begründung:

Die Aberkennung von Quotenerfüllung aus gelöschten UER-Nachweisen muss auch rückwirkend für die Verpflichtungsjahre 2020-2023 anwendbar sein.

- Folgender neuer Abs. 3 wird in § 37 UERV eingefügt:

(3) Die Aufgaben der Validierungsstelle und der Verifizierungsstelle müssen von zwei verschiedenen Stellen wahrgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort müssen mindestens zwei Mitarbeitende sowohl der Validierungsstelle als auch der Verifizierungsstelle am Projektort anwesend gewesen sein, wobei bei mehreren Prüfungen vor Ort mindestens eine Person ausgetauscht werden muss. Diese Verpflichtung gilt für alle noch nicht abgeschlossenen Projekte und für Validierungsberichte für die Anrechnungsjahre 2023 und 2024.

Begründung:

Die Durchsetzung des Vieraugenprinzips und der Vor-Ort-Prüfungen muss rückwirkend für alle vorliegenden Validierungsberichte für die Anrechnungsjahre 2023 und 2024 gelten.

- § 45 Abs. 1 UERV wird wie folgt geändert:

*(1) Das Umweltbundesamt kann gegenüber den Validierungs- und Verifizierungsstellen sowie den Projektträgern die erforderlichen Anordnungen treffen, um Mängel zu beseitigen, die im Rahmen der Kontrollen nach § 44 festgestellt worden sind. Insbesondere kann das Umweltbundesamt anordnen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit keine Tätigkeiten nach dieser Verordnung durchführen darf. **An der Mängelbeseitigung und der Erstellung eines überarbeiteten Prüfberichts müssen mindestens zwei Mitarbeitende der Validierungs- oder Verifizierungsstelle mitwirken, die an der ursprünglichen Prüfung nicht mitgewirkt haben;** § 37 Abs 3 gilt entspre-*



chend.

Begründung:

Die bestehenden Regelungen erlauben bereits heute eine Überprüfung der Berichte und ggf. Nachbesserungen etc. Mit der nebenstehenden Ergänzung wird dies nur weiter konkretisiert.